

Wichtige Gesetzesänderungen im Jahr 2019

Im Jahr 2019 treten verschiedene Gesetzesänderungen in Kraft, welche sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen von grossem Interesse sind. Grossenbacher Rechtsanwälte präsentieren Ihnen an dieser Stelle die wichtigsten Neuerungen:

- **Verbesserter Schutz vor ungerechtfertigten Betreibungen**
Eine entsprechende Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) tritt per 1. Januar 2019 in Kraft: Künftig dürfen Betreibungsämter keine Auskunft über Betreibungen an Dritte erteilen, sofern nach Ablauf einer dreimonatigen Frist nach Zustellung des Zahlungsbefehls und erfolgtem Rechtsvorschlag ein entsprechendes Gesuch der betriebenen Person vorliegt. Das Betreibungsamt setzt dem Gläubiger eine Frist von zwanzig Tagen, innert welcher dieser nachzuweisen hat, dass er rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags eingeleitet hat. Wird dieser Nachweis durch den Gläubiger nicht erbracht, wird der Betreibungsregistereintrag Drittpersonen gegenüber nicht mehr angezeigt.
- **Neues Geldspielgesetz**
In der Volkabstimmung vom 10. Juni 2018 wurde das neue Geldspielgesetz von Volk und Ständen angenommen, welches nun zusammen mit den ausführenden Verordnungen per 1. Januar 2019 in Kraft tritt. Das neue Geldspielgesetz fasst das bisherige Spielbankengesetz und das Lotteriegesetz zusammen, es lässt neu Online-Spiele wie Poker oder Roulette zu und sperrt im Gegenzug den Zugang zu nicht bewilligten Online-Spielangeboten. Zudem soll gleichzeitig die Prävention von Spielsucht gestärkt werden. Casinos und Lotteriegesellschaften werden verpflichtet, spielsüchtige Personen auszuschliessen. Von steuerlicher Relevanz ist, dass Lotteriegewinne neu bis zu 1 Million Schweizerfranken steuerfrei sind.
- **Anpassung der AHV/IV-Renten an die aktuelle Preis- und Lohnentwicklung**
Letztmals wurden die Renten 2015 angepasst, wobei aufgrund der nur schwachen Lohn- und Preisentwicklungen in den Folgejahren sich keine Anpassung der Renten aufdrängte. Per 1. Januar 2019 werden nun die AHV/IV-Renten der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst. Die minimale AHV/IV-Rente wird neu auf CHF 1'185.00 pro Monat erhöht, steigt somit um rund CHF 10.00 pro Monat, und die Maximalrente wird von CHF 2'350.00 auf CHF 2'370.00 erhöht. Gleichzeitig werden Anpassungen im Beitragsbereich, bei den Ergänzungsleistungen und in der obligatorischen beruflichen Vorsorge vorgenommen.
- **Neue Regeln zur Wehrpflichtersatzabgabe**
Das revidierte Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) tritt ab 1. Januar 2019 in Kraft. Die wesentliche Neuerung betrifft die Ersatzpflichtdauer, welche neu vom 19. bis und mit dem 37. Altersjahr besteht. Eine weitere Neuerung stellt die Einführung einer Abschluss-Ersatzabgabe für Militär- und Zivildienstpflichtige dar, die am Ende ihrer Dienstpflicht entlassen werden, obwohl sie die Gesamtdienstleistungspflicht nicht vollständig erfüllt haben.

- **Lebenslängliches Tätigkeitsverbot für pädophile Straftäter**

Am 16. März 2018 hat das Parlament die Änderungen des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative "Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen" verabschiedet. Die Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung der Pädophilen-Initiative werden auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Gemäss den neuen Gesetzesbestimmungen muss das Gericht bei Verurteilungen von Erwachsenen wegen Sexualdelikten an Minderjährigen und anderen besonders schützenswerten Personen grundsätzlich zwingend ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot anordnen – und zwar unabhängig von der Strafhöhe. Arbeitgeber, Organisationen oder Behörden können mittels Strafregisterauszug und Sonderprivatauszug prüfen, ob ein Bewerber oder Mitarbeiter einem Tätigkeitsverbot unterliegt. Zudem können die Täter von der Bewährungshilfe überwacht werden. Im Sinne einer Ausnahmebestimmung können Gerichte in besonders leichten Fällen von gewissen Sexualstraftaten auf ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot verzichten, wenn keine Rückfallgefahr besteht – dies gilt namentlich für Fälle von Jugendliebe.

- **Neue Regelung betreffend Besteuerungsort von Mäklerprovisionen**

Die Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) beim Besteuerungsort von Mäklerprovisionen aus Grundstücksgeschäften tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Gemäss der revidierten Bestimmung liegt der Ort der Besteuerung für Mäklerprovisionen nicht mehr am Ort des vermittelten Grundstücks, sondern am Wohnort des Maklers bzw. am Sitz der Maklerfirma, sofern sich dieser in der Schweiz befindet.

- **Neues Energiegesetz im Kanton Luzern**

Das neue Energiegesetz des Kantons Luzern (KEng) tritt zusammen mit der zugehörigen angepassten Verordnung (KEngV) am 1. Januar 2019 in Kraft. Die Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes sowie das entsprechende eidgenössische Energiegesetz fordern die Kantone dazu auf, für eine effiziente und ökologische Energienutzung im Elektrizitäts- und Gebäudebereich zu sorgen. Das kantonale Energiegesetz setzt diese zentralen Vorschriften nun einheitlich um und soll zudem die Nutzung erneuerbarer Energien und energieeffizienter Technologien stärken. Wesentliche Änderungen betreffen in diesem Zusammenhang Neubauten und Ersatzinstallationen: Bei neuen Häusern muss ein Teil des Stroms selber erzeugt werden, die Neuinstallation von zentralen Elektroheizungen wird verboten und für neue Wohn-, Verwaltungs- und Schulgebäude muss ein Energieausweis erstellt werden. Ebenso können Grossverbraucher wie Industriebetriebe dazu verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und optimieren.

- **Aufhebung des Kaminfegermonopols im Kanton Luzern per 1. Juli 2019**

Das über 200 Jahre lang bestehende Kaminfegermonopol wird per 1. Juli 2019 durch ein Bewilligungsmodell ersetzt. Hausbesitzer können ab dann frei unter den Dienstleistern wählen, sofern diese über eine kantonale Bewilligung verfügen. Mit der Abschaffung des Monopols werden auch die Tarife für Kaminfegerarbeiten nicht mehr staatlich vorgeschrieben.